

Miscellen.

Hr. Advocat Eckert und der deutsche Buchhandel. — Der königl. sächs. Advocat und Notar Hr. Eduard Emil Eckert, der bekanntlich seit einigen Jahren hoch zu Ross einen heftigen Kampf gegen die „Weltverschwörungs-Gesellschaft“ der Freimaurer begonnen und fortgeführt hat, läßt soeben in Folge seiner neulichen Ausweisung aus Berlin bei Hurter in Schaffhausen eine „Geschichte meiner persönlichen Anklage des Freimaurerordens“ erscheinen, in welcher er auch dem deutschen Buchhandel ein wenig von seiner vernichtenden Wuth zukommen läßt. In einem „Auszug aus einem Begleitschreiben an eine hochstehende Persönlichkeit innerhalb der deutschen Bundesstaaten, bei Uebersendung einer Copie seines Memorials an die hohen monarchischen Freimaurerordensprotectoren in Deutschland“, schreibt Hr. Eckert (Seite 52.) folgendermaßen: „Er (der Orden) verwendet seine ganze Macht einestheils dazu, jeden Laut vom Dasein meiner Werke in der Presse, in Kammern, ja in allen Kreisen des Lebens heimlich zu erdrücken;... die übergroße Mehrheit der Buchhändler gehört ihm an, die profane Minderheit beherrscht er durch Furcht vor Abschneidung jeden Credit und jeden Betriebes ihrer Verlagsartikel Seiten der größeren ihm angehörigen Buchhändlermassen (sic!). So wagte (aus Furcht vor dem Orden, oder aus Furcht, Maculatur zu drucken?) kein Buchhändler innerhalb aller deutschen Bundesstaaten den Verlag meiner Werke, ja nicht einmal den Commissionsbetrieb, den das nichtswürdigste und das albernste Werk jeden Augenblick findet. Die Buchhandlungen leugnen so vielfältig den Besitz meiner Werke, versprechen auf Erfordern ihre Beschreibung, halten bis zur endlichen Ermüdung den Besteller mit unwahren (!) Ausflüchten hin, und geben bei der Jahresrechnung die Exemplare als unbegehrt zurück! — Ja, schon 1852 wurden einer Buchhandlung, welche damals mein erstes Werk gegen den Orden auf Umschlägen ihrer Verlagswerke mitanzeigte, diese ihre Verlagswerke mit dem Bemerkten von anderen Handlungen remittirt, man könne nicht Werke vertreiben, auf denen mein Werk gegen den Orden angezeigt sei. Und als kürzlich in Wien eine Buchhandlung die Anzeige meiner Werke wagte, ward von einer Mehrheit höherer Persönlichkeiten sie deshalb sofort mit dem Verlust ihrer Kundschaft bedroht.“ — Das schreibt der kgl. sächsische Advocat und Notar Hr. Eduard Emil Eckert, und das — läßt der Buchhändler Hr. Friedrich Hurter in Schaffhausen drucken! — Wir enthalten uns jeder weiteren Bemerkung hierzu; wir wollen sie denen überlassen, die mehr Berechtigung und Befähigung haben, das zu thun, was in einem solchen Falle zu thun Recht und Pflicht ist.

R.

Auf Veranlassung des Hrn. Carl Heymann in Berlin hat das preuß. General-Steuer-Directorium genehmigt, daß die behufs Stempel-Restitution eingereichten Kalenderbogen, nachdem sie unbrauchbar gemacht worden, den Verlegern auf Antrag wieder zurückgeliefert werden, was bisher nicht der Fall war.

Ein Postcontraventions-Fall in Preußen. — Da von vielen unserer Herren Collegen bei Versendung von Prospecten und Katalogen unter Kreuzband dem betr. Prospectus der Firmastempel aufgedruckt wird, so bringen wir hierdurch zur Kenntniß und Warnung, daß uns durch Hineindrucken unseres Stempels eine Postcontravention zur Last gelegt wurde. Wir wurden zu 5 Thlr. Strafe und Portovergütung verurtheilt, legten Recurs bei der Ober-Post-Direction ein und suchten endlich auf gerichtlichem Wege unser Recht. In der Postinstruction heißt es jedoch: „Das Versenden von Gedrucktem pr. Kreuzband ist unzulässig, wenn dasselbe nach seiner

Anfertigung durch Druck 2c. 2c. Zusage erhalten hat.“ Unser hinzugefügter blauer Firmastempel wurde als nachträglicher Zusatz betrachtet und wir daher zur Zahlung der Strafe angehalten.

Ruhrort, den 5. Sept. 1858.

Andreae & Co.

Aus Gotha, 2. Sept. wird der Allgem. Btg. bezüglich ihrer neulichen Mittheilung, mit Ausnahme von Oesterreich, Preußen und Bayern sei der Bundesbeschluß zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse in allen deutschen Bundesstaaten zum Vollzug gekommen (Börsenbl. Nr. 111.), die Bemerkung gemacht, daß auch in Coburg-Gotha der genannte Bundesbeschluß noch nicht zum Vollzug gekommen, sondern daselbst noch immer das sehr milde und freisinnige Pressegesetz von 1853 in gesetzlicher Gültigkeit ist. Wie es scheine, habe der gänzliche Mangel an irgend einer inneren Veranlassung zur Abänderung der bestehenden Gesetzgebung die Staatsregierung von Coburg-Gotha zu dem Entschluß geführt, die Publication jenes Bundesbeschlusses so lange zu unterlassen, als noch andere Staaten der Verpflichtung dazu sich überheben zu dürfen glauben.

Der Wes.-Btg. wird geschrieben: Aus bester Quelle kann ich Ihnen die Mittheilung machen, daß die Veröffentlichung des zweiten Bandes der Memoiren Guizot's — „Memoires pour servir à l'histoire de mon temps.“ Paris, Michel Lévy frères — auf Schwierigkeiten innerer oder äußerer Art gestoßen, und daß bis jetzt ein Termin des Erscheinens dieses uns schon für Juli und August versprochenen Bandes gar nicht zu bestimmen ist. Ob Guizot selbst Bedenken gekommen sind, ob äußere Einflüsse stattgefunden haben — gleichviel; soviel steht fest, daß bis jetzt noch kein einziger Bogen des Manuscripts in die Druckerei gelangt ist.

Brüssel, 4. Sept. Zwischen Belgien und den Niederlanden ist ein neuer Vertrag zum Schutz des literarischen Eigenthums abgeschlossen; derselbe steht wesentlich auf derselben Grundlage, wie der zwischen Frankreich und Holland abgeschlossene, doch enthält er noch die besondere Bestimmung, daß der Buchhandel zwischen beiden Ländern durchaus zollfrei ist, so daß wenigstens im Buchhandel das vollkommenste Freihandelsprincip zur Geltung gekommen ist.

(Allg. Btg.)

Von der polnischen Grenze, 24. Aug. schreibt man der Allg. Btg.: Den besten Beweis von der Milde der Ansichten des russischen Monarchen in Beziehung auf die Literatur liefert die Thatsache, daß auch nicht eine einzige von den im Laufe des Jahres 1857 in Polen erschienenen fünf- bis sechshundert Druckschriften von der Censur confiscirt worden ist, und daß nur etwa vierzig den Autoren zurückgegeben worden sind, um einzelne Stellen zu ändern.

Neuer Anzeiger für Bibliographie und Bibliothekswissenschaft. Herausgegeben von Dr. J. Petzholdt. Jahrgang 1858. Heft 9. Septbr. Inh.: Die Reorganisation der Kaiserlichen Bibliothek zu Paris. — Die Französische Universalität im Bereiche der Bibliographie. — Ignoranz und Arroganz. — Zur Litteratur von Rügen. — Zur Litteratur des Königs Johann von Sachsen. — Litteratur und Miscellen. — Allgemeine Bibliographie.

Verbote.

Von der Polizeibehörde zu Berlin wurde das Buch: Eckert, Eduard Emil, Geschichte meiner persönlichen Anklage des Freimaurerordens. Schaffhausen, Hurter. mit Beschlag belegt.